

Unfallquelle Basketballkorb

In der gemeindeeigenen Sporthalle hatte ein Sportler beim Basketballtraining einen sogenannten Dunking vorgenommen. Dabei hält sich der jeweilige Spieler beim Einlegen des Balles in den Basketballkorb an dem äußeren Metallring fest. Der Basketballkorb brach auf Grund dieses Dunkings ab und verletzte den Spieler am Kopf. Die Gemeinde hatte es unterlassen, Vorkehrungen gegen derartige Unfälle beim Anhängen am Korb zu treffen. Hierin sah das OLG Hamm eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht. Da half es nichts, daß die Gemeinde das gesamte Basketballequipment von einer Fachfirma hatte montieren und auch regelmäßig kontrollieren lassen. Diese Umstände entbinden die zuvörderst verantwortliche Gemeinde als Eigentümerin der Sporthalle nicht von der Verpflichtung, sicherzustellen, daß von der Basketballkonstruktion keine Gefahren ausgehen. Die Gemeinde hätte zumindest Warnhinweise zur Vermeidung des Dunkings anbringen müssen (OLG Hamm, Urt. v. 18.2.2003 - 9 U 166/02).